



Gemeindeamt Niederndorferberg
Eiberg 14, 6346 Niederndorferberg
Tel. 05373/61326
gemeinde@niederndorferberg.gv.at
www.niederndorferberg.gv.at

Aktenzeichen:

A/4283/2024

Datum: 26.04.2024

Zahl: D/5358/2024

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 25.03.2024 hat Herr Harlander Johannes, Gränzing 48, 6346 Niederndorferberg, um Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Gst. 1828/5, EZ 257, Grundbuch 83012 Niederndorferberg, angesucht.

Ort der Zusammenkunft: am Bauplatz, Grundstück 1828/5

Datum: Mittwoch, den 22.05.2024 um ca. 09:00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn sich der Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person (z. B. einen Rechtsanwalt, einen Notar, einen Wirtschaftstreuhänder oder einen Ziviltechniker) vertreten lässt, wenn sich der Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch und bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt

Die für das Verfahren eingebrachten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung beim Gemeindeamt Niederndorferberg während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Niederndorferberg unter www.niederndorferberg.tirol.gv.at kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobenen Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden: Am Tag vor der Verhandlung während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten im Gemeindeamt Niederndorferberg.

Wenn ein Beteiligter jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2022, LGBI Nr. 44/2022

Angeschlagen am: 29.04.2024

Abgenommen am: 22.05.2024

Die Bürgermeisterin

Elisabeth Daxauer



Dieses Dokument wurde von Elisabeth Daxauer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 26.04.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.niederndorferberg.gv.at/amtssignatur